

24. Juni 1964

76

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TO.A § 3; BAT §§ 22, 23, Anlage 1 VergGr. V b
(Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und
dreijähriger Bewährung)

Leitsätze:

1. Die Bewährung, die die VergGr. V b TO.A/BAT von dem Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung verlangt, kann bei jedem Arbeitgeber, bei dem Sozialarbeit verrichtet wird, nicht nur bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes erfolgen. Es ist auch nicht erforderlich, daß die 3-jährige Bewährungszeit ununterbrochen und bei demselben Arbeitgeber abgeleistet wird.
2. Die Bewährung muß der Angestellte durch seine volle Eignung als Sozialarbeiter nachweisen, indem er sich allen bei einer solchen Tätigkeit auftretenden Anforderungen in jeder Weise gewachsen zeigt.

Aktenzeichen: 4 AZR 381/63

Urteil des BAG vom 24. Juni 1964

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 381/63

5 Sa 237/63 Düsseldorf

Verkündet

am 24. Juni 1964

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1963 - 5 Sa 237/63 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Fürsorgerin und besitzt seit dem 1. Januar 1943 die staatliche Anerkennung als solche. Von diesem Zeitpunkt ab bis zum 20. Januar 1945 war sie als Volkspflegerin bei der NSV-Kreisamtsleitung S (Wartheland) tätig und hatte dort die Leitung der Abteilung Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe inne. Seit dem 1. Juli 1958 steht sie als Sozialarbeiterin (Fürsorgerin) in den Diensten des beklagten Landes. Sie war zunächst in die VergGr. VI b TO.A/BAT eingestuft. Ab 1. Juli 1961 erhält sie Vergütung nach VergGr. V b TO.A/BAT.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 1961 hat die Klägerin unter Berufung auf den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 vom beklagten Land ihre Höhergruppierung in die VergGr. V b bereits ab 1. Januar 1960 begehrt. Diesen Antrag hat das beklagte Land mit Erlaß vom 14. November 1960 abgelehnt.

Die Klägerin ist der Auffassung, unter Einrechnung ihrer Tätigkeit als Volkspflegerin bei der NSV-Kreisamtsleitung in S habe sie am 1. Januar 1960 bereits eine Bewährungszeit von mehr als 3 Jahren aufzuweisen gehabt. Denn es komme nicht darauf an, wo und wann sie die notwendige Berufserfahrung gesammelt habe. Die Klägerin hat vom beklagten Land Zahlung der Vergütungsdifferenz zwischen den VergGr. VI b und V b für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1961 verlangt.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es macht geltend, eine Höhergruppierung in die VergGr. V b könne nur stattfinden, wenn der Sozialarbeiter sich über einen Zeitraum von 3 Jahren bei einer Einrichtung des Landes oder einer Stelle bewährt habe, die vom Land aus überprüfbar sei. Das sei hinsichtlich der Berufsjahre der Klägerin bei der NSV nicht der Fall. Deshalb könne diese Zeit für eine Bewährung nicht berücksichtigt werden. Im übrigen liege die Entscheidung, ob und wann die Klägerin sich bewährt habe, allein beim beklagten Land.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die Verurteilung des beklagten Landes, während dieses um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der erhobenen Klage bestehen nicht. Die Klägerin hat allerdings mit dem in der Berufungsinstantz gestellten Antrag verlangt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1961 die Vergütungsdifferenz zwischen den VergGr. VI b und V b zu zahlen. Daß dieser Antrag aber keine Leistungsklage, die mangels der nach § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO erforderlichen Bestimmtheit unzulässig wäre, sondern eine nur unrichtig formulierte Feststellungsklage enthält, ergibt eine auch bei Klageanträgen nach Maßgabe des § 133 BGB vorzunehmende Auslegung, bei der die Umstände des gegebenen Falles zu beachten sind (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 253 ZPO). Zwar hatte die Klägerin in der Klageschrift einen Antrag auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der - nicht näher bezifferten - Vergütungsdifferenz zwischen den VergGr. VI b und V b angekündigt. Sie hat aber im Termin vom 5. März 1963 vor dem Arbeitsgericht tatsächlich den Antrag gestellt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, an sie die begehrte Vergütungsdifferenz zu zahlen. Wenn die Klägerin dann auch in der Berufungsinstantz wiederum den auf Verurteilung zur Zahlung der Vergütungsdifferenz gerichteten Antrag der Berufungsbegründungsschrift gestellt hat, so beruht das offensichtlich auf einer Ungenauigkeit des Ausdrucks, wie sich aus der in der Revisionsinstanz gewählten, eine Feststellung beinhaltenen Formulierung des Antrags ergibt, mit dem sie begehrt zu erkennen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, die verlangte Vergütungsdifferenz zu zahlen. Demnach ist davon auszugehen, daß die Klägerin eine Feststellungsklage mit dem im ersten Rechtszug festgelegten Inhalt hat erheben



- 4 -

wollen und auch erhoben hat.

In der Sache selbst erfaßt die von der Klägerin bereits ab 1. Januar 1960 für sich in Anspruch genommene Fallgruppe der VergGr. V b TO.A/BAT:

"Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich 3 Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben."

Darüber, daß die Klägerin die tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit angesehen werden zu können, besteht kein Streit zwischen den Parteien. Deren Meinungsverschiedenheit betrifft allein die Frage, ob die Klägerin sich als Sozialarbeiterin 3 Jahre bewährt hat. Wenn das Berufungsgericht das mit der Begründung verneint, eine Bewährung im Sinne der Tarifnorm setze eine dem Erwerb von Berufserfahrung dienende, ununterbrochene Tätigkeit von 3 Jahren bei demselben, unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 fallenden Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes voraus, die die Klägerin nicht aufzuweisen habe, so kann das keine Zustimmung finden.

Da die in Rede stehende Tarifbestimmung zu ihrer Erfüllung von einem Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung als qualifizierendes Merkmal ohne irgendeine Einschränkung ganz allgemein nur fordert, daß er sich "als Sozialarbeiter" 3 Jahre lang bewährt hat, ist davon auszugehen, daß die Norm nach dem Willen der Tarifvertragsparteien weit ausgelegt werden und für eine Bewährung jede Tätigkeit geeignet sein soll, die als Sozialarbeiter, d.h. als Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger oder Fürsorger verrichtet wird. Ist dem aber so, dann ist es unerheblich, bei welchem Arbeitgeber der Angestellte seine Tätigkeit als Sozialarbeiter ausgeübt hat. Insbesondere kommen nicht nur Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder solche Arbeitgeber, die in den Geltungsbereich des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 oder des BAT fallen, in Betracht. Wäre eine solche Beschränkung gewollt gewesen, dann hätte das in der Tarifbestimmung zum Ausdruck gebracht werden



können und müssen. Bewähren kann sich der Sozialarbeiter daher auch bei Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, z.B. des Deutschen Roten Kreuzes, des Caritas-Verbandes, der Inneren Mission, der Arbeiterwohlfahrt usw. oder in der privaten Wirtschaft, in der durch die Werksfürsorge Aufgabender Sozialarbeit wahrgenommen werden (vgl. dazu auch Leydhecker-Seipp, Handbuch des gesamten Jugendrechts, 1. Teil, Gruppe 1, Sozialarbeiter-Angestelltenverhältnis, Hinweis zu VergGr. V b TO.A/BAT). Wenn demnach also eine Bewährung bei jedem Arbeitgeber, bei dem Sozialarbeit geleistet wird, stattfinden kann, dann fordert die hier maßgebliche Tarifbestimmung entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts weiter nicht, daß die Bewährungszeit ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber verbracht werden muß. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Begriff der Bewährung. Dafür genügt es allerdings nicht, daß der Angestellte 3 Jahre lang überhaupt als Sozialarbeiter tätig gewesen ist. Vielmehr muß er in diesem Zeitraum seine volle Eignung als Sozialarbeiter nachweisen, indem er sich allen in einer solchen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen zeigt (vgl. BAG AP Nr. 70, 72 zu § 3 TO.A). Eine Eignung in diesem Sinne kann sich ebenso gut in einer Tätigkeit bei mehreren Arbeitgebern wie bei einem Arbeitgeber und ebenso in mehreren durch Unterbrechungen getrennten Zeitabschnitten zeigen, sofern diese nur insgesamt 3 Jahre ausmachen. Daß die Bewährungszeit ununterbrochen abgeleistet werden müsse, ergibt sich auch nicht aus Ziff. 6 der Protokollnotizen zu § 1 des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960, wie das Landesarbeitsgericht meint. Diese Vorschrift betrifft Sozialarbeiter ohne staatliche Anerkennung, die ununterbrochen 10 Jahre lang als solche tätig sind, und stellt sie Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung gleich. Dafür, daß die Bewährungszeit im Sinne der hier in Rede stehenden Fallgruppe der VergGr. V b TO.A/BAT ebenfalls nicht unterbrochen werden dürfe, läßt sich aus dieser Bestimmung nichts herleiten.

Geht man hiervon aus, dann bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die Zeit vom 1. Januar 1943 bis 20. Januar 1945, während der die Klägerin bei der NSV-Kreisamtsleitung



- 6 -

in S /Wartheland als Volkspflegerin die Leitung der Abteilung Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe innegehabt hat und damit als Sozialarbeiterin im Sinne der Tarifnorm tätig gewesen ist, und die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1959, in der sie als Fürsorgerin bei der Lagerverwaltung des Durchgangswohnheims W , später des Durchgangswohnheims W in den Diensten des beklagten Landes stand, für die Frage, ob die Klägerin sich 3 Jahre bewährt hat, zusammen berücksichtigt werden. Es ergeben sich dabei 3 Jahre, 6 Monate und 20 Tage, so daß die zeitlichen Voraussetzungen der hier maßgeblichen Tarifbestimmung erfüllt sind. Es kommt allein noch darauf an, ob die Klägerin sich in diesem Zeitraum auch "bewährt" hat.

Zu dieser Frage hat das Berufungsgericht gar keine Stellung genommen. Es wird daher unter Nachholung der erforderlichen Feststellungen und unter Beachtung der oben angeführten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Begriff der Bewährung zunächst prüfen müssen, ob die Klägerin ihre volle Eignung in der Tätigkeit einer Sozialarbeiterin vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1959 in einem solchen Umfang nachweisen kann, daß es nunmehr auch darauf ankommt, ob sie sich in der Zeit vom 1. Januar 1943 bis 20. Januar 1945 bewährt hat, damit die Bewährungszeit in dem tariflich geforderten Maß erfüllt ist. Hierbei wird das Landesarbeitsgericht beachten müssen, daß zum Nachweis der vollen Eignung zwar auch ein Zeugnis des Arbeitgebers oder des Dienstvorgesetzten des Angestellten genügen kann, daß dies aber nur dann gilt, wenn daraus mit hinreichender Deutlichkeit hervorgeht, welche Aufgaben eines Sozialarbeiters dem Angestellten übertragen waren und ob er den mit diesen Aufgaben verbundenen Anforderungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ergibt sich, daß die Klage nicht schon deshalb unbegründet ist, weil eine Bewährung in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1959 nicht angenommen werden kann und daher eine dreijährige Bewährung nicht vorliegt, dann wird der Klägerin aufgegeben werden müssen, im einzelnen darzulegen und unter Beweis zu stellen, welcher Art ihre Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1943 bis 20. Januar 1945 war, was sie geleistet hat und wie sie damals beurteilt

- 7 -

länger zurückliegende Zeit handelt, in der die Klägerin zuletzt in ihrem Beruf tätig war, werden an den Nachweis ihrer damaligen Bewährung keine zu geringe Anforderungen zu stellen sein. Auch kann für die Beurteilung, ob eine dreijährige Bewährung vorliegt, im Ganzen u.U. von Bedeutung sein, welcher Tätigkeit die Klägerin in der Zeit zwischen den hier in Betracht kommenden Zeitabschnitten nachgegangen ist.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann	Bundesrichter Dr. Simons hat Urlaub Dr. Poelmann	Dr. Martel
Hense		Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)